

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 695/7/1997

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Novellierung des Hypothekendarlehenbankgesetzes  
und des Pfandbriefgesetzes; ergänzende  
Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Bewill GESETZENTWURF	
Zi. <u>28</u>	-GE/19 <u>07</u>
Datum: 18. JUNI 1997	
Verteilt <u>18.6.97</u>	

*Dr. Glantschnig*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 11. Juni 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

*H. Wagner*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 695/7/1997

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Novellierung des Hypothekensbankgesetzes  
und des Pfandbriefgesetzes; ergänzende  
Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 WIEN**

In Ergänzung zu der mit Schreiben vom 26. Mai 1997, Zl. Verf-695/2/1997, abgegebenen  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Hypotheken-  
bankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesre-  
gierung noch auf folgende, von der Kärntner Landes- und Hypothekensbank AG zum  
Entwurf geäußerten Änderungswünsche, hinzuweisen:

1. Die österreichischen Pfandbriefinstitute fordern seit längerem die gesetzliche Möglichkeit  
Pfandrechte an Liegenschaften im EWR-Raum und der Schweiz sowie Forderungen  
gegen Gebietskörperschaften in diesen Staaten in die Deckungsmasse von Pfand- und  
Kommunalbriefen einbeziehen zu können. Dabei ist selbstverständlich zu achten, daß es  
zu keiner Beeinträchtigung der besonderen Qualität des Pfandbriefes kommt. Es darf  
daher vorgeschlagen werden im § 2 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes in die ersatz-  
deckungsfähigen Werte auch Schuldverschreibungen von Mitgliedsstaaten des EWR-  
Raumes einzubeziehen.

Für diese sowie für die Parallelbestimmung des § 6 Abs. 4 des Hypothekensbank-  
gesetzes wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

".... so hat die Kreditanstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuld-  
verschreibungen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, eines  
anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als  
Österreich, der Europäische Investitionsbank oder durch Schuldverschreibungen, für  
deren Verzinsung und Rückzahlung eine der vorbezeichneten Stellen die ausdrückliche  
Haftung übernommen hat, oder durch Geld zu ersetzen."

2. Anstatt der alleinigen Verwendung des Begriffes "Gebietskörperschaften" schlagen wir für § 7 Abs. 1 Pfandbriefgesetz bzw. die §§ 5 Abs. 1 Z 2 und § 41 Hypothekbankgesetz vor, wie in der Solvabilitätsrichtlinie sowie in § 22 Abs. 3 Z 2 lit. c BWG das Begriffspaar "Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften" zu verwenden und bei der Deckungsstockfähigkeit darauf abzustellen, ob der jeweilige Mitgliedsstaat diesen Forderungen eine Gewichtungssatz von nicht mehr als 20% zuerkannt hat. Da die Kommission die jeweiligen Gewichtungssätze bekannt gibt, würde diese Lösung den Bedürfnissen der Praxis entsprechen.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 7 Abs. 1 Pfandbriefgesetz nach dem Wort "Rechtes" folgende Wortgruppe einzufügen:

"oder an einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder an die Schweiz sowie an deren Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Z 5 der Solvabilitätsrichtlinie eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben."

3. Zu den Strafbestimmungen wäre festzuhalten, daß im § 11 PfG eine Ergänzung um einen Hinweis auf das Hypothekbankgesetz (§ 5a) angezeigt erschiene.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 11. Juni 1997  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

*Dr. Wagner*